

# Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nach dem Bundeskinderschutzgesetz

Vorgaben aus den Landesregelungen  
zum § 72a SGB VIII in Rheinland-Pfalz  
und im Saarland

## Arbeitshilfe

für ehrenamtlich Tätige in der katholischen  
Jugend(verbands)arbeit



# Inhalte

	<b>Wozu diese Arbeitshilfe?</b>	5
<b>1.</b>	<b>Was ist sexualisierte Gewalt?</b>	6
	a. In welchen Formen kommt sexualisierte Gewalt vor?	
	b. Ab wann spricht man von sexualisierter Gewalt?	
	c. Wo kommt sexualisierte Gewalt vor?	
	d. Wo finde ich Unterstützung?	
<b>2.</b>	<b>Wie können wir Kinder und Jugendliche schützen</b>	9
	a. Elemente der Prävention	
	b. Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche als ein Element in der Prävention	
<b>3.</b>	<b>Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)</b>	13
	a. Entstehung und Inkraftsetzung	
	b. Auszug aus dem Gesetz: § 72 a	
	c. Erläuterung des § 72 a	
	d. Was ist ein erweitertes Führungszeugnis und was steht drin?	
	e. Qualitätssicherung in der Jugend(verbands)arbeit	
	f. Wer ist ein „Träger der freien Jugendhilfe“?	
<b>4.</b>	<b>Vereinbarungen entsprechend § 72a SGB VIII zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe</b>	19
	a. Entstehung und Inhalte	
	b. Wer unterschreibt die Vereinbarung?	
<b>5.</b>	<b>Verfahren</b>	20
	a. Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?	
	b. Wie und wo kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?	
	c. Wie erfolgen die Einsichtnahme und die Information des Trägers?	
	d. Was ist, wenn ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vorliegt?	
	e. Was ist zu tun, wenn das erweiterte Führungszeugnis nicht vorgelegt wird?	
	f. Wann ist eine Wiedervorlage notwendig?	
<b>6.</b>	<b>Kontaktadressen</b>	27
<b>7.</b>	<b>Anlagen</b>	30
	A Trägervereinbarung Saarland	
	B Rahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz	
	C Antragsformular / Bestätigung für die Meldebehörde	
	D Merkblatt zur Erhebung von Gebühren	
	E Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ)	
	F Merkblatt zum Datenschutz und zur Verfahrensbeschreibung	
	G Formular zum Datenschutz und zur Verfahrensbeschreibung	
<b>8.</b>	<b>Quellenhinweise</b>	45



## Wozu diese Arbeitshilfe?

### **Liebe Verantwortliche in der katholischen Jugend(verbands)arbeit,**

mit dem Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiterzuentwickeln, zu stärken und sie vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren, wurde der § 72 a des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII - auch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannt - neu gefasst. Das Gesetz wird auch **Bundeskinderschutzgesetz** (BKisSchG) genannt und trat am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Neufassung des § 72 a hatte zur Folge, dass neben den hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen in der Jugend(verbands)arbeit nun auch die neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen müssen.

Ergänzend dient die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, welche in neuer Form zu Beginn des Jahres 2020 in Kraft trat, dem Schutz der Kinder und Jugendlichen im kirchlichen Umfeld.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll euch in aktualisierter Form bei der Umsetzung dessen, was nun zu tun ist, helfen.

Die Kapitel 1 bis 3 liefern Hintergrundinformationen über sexualisierte Gewalt, Elemente der Präventionsarbeit und das oben bereits genannte Bundeskinderschutzgesetz und seine Inkraftsetzung. In Kapitel 4 und 5 findet ihr dann die ganz konkreten Handlungsschritte, die für euch als Haupt- und Ehrenamtliche wichtig sind. In Kapitel 6 und 7 haben wir für euch nützliche Links und Kontaktadressen sowie wichtige Dokumente zusammengefasst.

Wir haben für euch die aktuellsten Informationen zusammengetragen. Sollten sich Veränderungen ergeben, werden wir diese Broschüre aktualisieren und online zur Verfügung stellen.

Wir wissen, dass die gesetzlichen Vorgaben viel Verantwortung für euch bedeuten. Wir halten dieses Engagement als ein Element der Prävention sexualisierter Gewalt für notwendig, da wir für eine pädagogisch gute Jugend(verbands)arbeit einstehen.

### **Wir schützen Kinder und Jugendliche und schauen hin!**

Susanne Kiefer  
BDKJ-Diözesanvorsitzende

Kerstin Knopp  
Leiterin Arbeitsbereich Jugendeinrichtungen

## 1. Was ist sexualisierte Gewalt?

Benutzt eine erwachsene Person ein Kind, eine/n ihr anvertraute/n Jugendliche/n oder eine/n schutz- oder hilfebedürftige/n Erwachsene/n, um eigene sexuelle Bedürfnisse oder Machtbedürfnisse auszuleben und zu befriedigen, spricht man von sexualisierter Gewalt. Der Begriff ‚sexualisierte Gewalt‘ „... umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen<sup>1</sup>“ und „...umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.<sup>2</sup>“

Dabei zeigt sich sexualisierte Gewalt in vielen Formen.

Manche zeigen sich ohne Körperkontakt: Ein Anglotzen, bis es unangenehm ist, eine unangemessene Sprache („Mäuschen, bewege mal deinen hübschen Hintern hier rüber.“) sowie derbe Anmachsprüche sind Formen sexualisierter Gewalt. Weitere Beispiele sind sexistische Beschimpfungen, Zeigen von Sexfilmen oder -bildern oder Fotografieren beim Duschen.

Auch bei sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt gibt es unterschiedliche Formen: Es reicht vom unangemessenen Umarmen, Küssen und Berühren, scheinbar zufällig beim Spiel an den Hintern grabtschen bis hin zur Vergewaltigung.

### a. In welchen Formen kommt sexualisierte Gewalt vor?

Wie gerade beschrieben, zeigt sich sexualisierte Gewalt in unterschiedlichen Formen. Auch kann sie in unterschiedlichen Abstufungen vorkommen. Deshalb wird zum besseren Verständnis zwischen Grenzverletzung und (sexualisiertem) Übergriff unterschieden. Auch wird erklärt, wann man von sexuellem Missbrauch spricht.

#### Wenn eine Person mit ihrem Verhalten bei Anderen eine Grenze überschreitet, dann spricht man von einer Grenzverletzung.

Erheblich für die Bewertung, ob eine Grenze verletzt wurde, sind nicht objektive Kriterien. Persönliche Grenzen sind unterschiedlich ausgeprägt, daher ist das subjektive Erleben des/der Betroffenen entscheidend. Wenn sich also eine Person durch das Verhalten einer anderen Person verletzt fühlt, dann hat eine Grenzverletzung stattgefunden.

**Grenzverletzungen** geschehen in der Regel unabsichtlich und meist aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit. Eine unbedachte Bemerkung, eine versehentliche grobe Berührung, ein Witz über eine andere Person können Beispiele für Grenzverletzungen sein. Grenzverletzungen lassen sich oftmals miteinander klären, bspw., wenn sich jemand, der sich darüber bewusst wird, dass er/sie eine Grenze überschritten hat, sich dafür entschuldigt und darum bemüht, Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

Wenn allerdings z.B. die Leitung der Gruppe nicht auf Grenzverletzungen reagiert oder in der Gruppe bestimmte Grenzverletzungen als ‚normal‘ gelten, dann wissen Täter\*innen das für sich zu nutzen. Sie testen ihre Möglichkeiten durch gezielte Grenzverletzungen aus und erkennen auf diese Weise, wie weit sie gehen können. Daher ist es wichtig, Grenzverletzungen unmittelbar zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in der Einrichtung keine ‚Kultur der Grenzverletzung‘ entsteht.

---

<sup>1</sup> Punkt 1 Begriffsbestimmungen, 1.3: In: Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Kirchliches Amtsblatt: 1. Januar 2020 - Jahrgang: 164 - Artikel: 3

<sup>2</sup> Ebd.

## **Wenn Personen grenzverletzendes Verhalten trotz Ermahnung nicht korrigieren und wiederholen, dann spricht man von Übergriffen.**

**(Sexualisierte) Übergriffe** sind bewusste, also absichtliche Grenzüberschreitungen, die eine Person wiederholt durchführt. Die abwehrende Reaktion des Kindes oder der/des Jugendlichen wird absichtlich nicht beachtet, Kritik von anderen wird mutwillig überhört und Verantwortung für das eigene Verhalten wird abgelehnt. Sexuell übergriffige Verhaltensweisen sind zum Beispiel ständige anzügliche Bemerkungen, die andere in Verlegenheit bringen, Spannen (z.B. beim Duschen), sexistische Spiele (z.B. Flaschendreher mit Ausziehen), Einfordern von Körperkontakt, der nicht notwendig ist.

(Sexualisierte) Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch:

- Stärke und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen.
- Missachtung der gezeigten Reaktionen des/der Betroffene/n, dass ihm/ihr das unangenehm ist.
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden/übergriffigen Verhalten.
- Abwertung von Betroffenen und/oder kindlichen/jugendlichen Zeug\*innen, die sich Hilfe holen wollen. Sie werden z.B. als ‚Petze‘ oder ‚Hetzer\*in‘ abgewertet. Oder die übergriffige Person behauptet, sie würde von den anderen gemobbt.

In Deutschland wird oftmals in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen in Zusammenhang von sexualisierter Gewalt der Begriff „**sexueller Missbrauch**“ verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, allerdings nur dann, wenn es sich um strafbare Formen sexualisierter Gewalt handelt.

In dieser Broschüre wird der Begriff sexualisierte Gewalt verwendet, um zu verdeutlichen, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben. Und um auch die Taten mit in den Blick zu nehmen, die unterhalb der strafrechtlichen Grenze liegen.

### **b. Ab wann spricht man von sexualisierter Gewalt?**

Nicht jeder Blick und jedes Kopfstreicheln ist sexualisierte Gewalt.

Entscheidend ist:

- Das Empfinden – Wie fühlt es sich für mich an? Komisch? Unangenehm? Verwirrend? Geht es mir zu weit?
- Die Absicht – Warum zeigt die Person dieses Verhalten? Was ist die Absicht? Ein tröstendes Über-den-Rücken-Streicheln ist etwas anderes, als Streicheln zur Befriedigung von sexuellen Bedürfnissen oder Macht.
- Geheimhaltung - Will die Person ein Geheimnis aus ihrem Verhalten/das Geschehene machen?

Dabei gilt in allen Situationen: selbst wenn ein Verhalten/eine Situation üblich erscheint oder eine Person mit guten Absichten handelt, es sich aber für die betreffende Person unangenehm anfühlt, hat jede/r das Recht STOP zu sagen und damit dem Verhalten ein Ende zu setzen.

### **c. Wo kommt sexualisierte Gewalt vor?**

Sexualisierte Gewalt findet zum größten Teil im sozialen Nahraum von Kindern und Jugendlichen statt: Sozialer Nahraum, das heißt z.B. zu Hause, in der Nachbarschaft, auf dem Schulhof, beim Vereinstreffen, in der Jugendgruppe oder auf der Ferienfreizeit. Nur in seltenen Fällen sind die Täter\*innen den betroffenen Personen unbekannt. Ein anderes Beispiel ist das Chaten: Hier wird sexualisierte Gewalt vor allem von Fremden verübt, die jedoch so tun, als seien sie Vertraute.

#### **d. Wo finde ich Unterstützung?**

Situationen, in denen jemand sexualisierte Gewalt vermutet, beobachtet, selbst erlebt oder sich jemand einer anderen Person anvertraut, sind nicht leicht einzuschätzen. Selten ist es ganz offensichtlich; meistens spürt man eher ein ‚ungutes Gefühl‘ und hat den Eindruck, dass ‚irgendwas nicht stimmt‘. Verhaltensweisen kommen einem komisch, vielleicht auch ein wenig verdächtig vor. Es ist wichtig, dieses Gefühl ernst zu nehmen und sich Unterstützung zu suchen, um Klarheit zu bekommen!

Die **Fachstellen(Plus) für Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Trier** sind Anlaufstellen bei allen Fragen und Anliegen rund um die Kinder- und Jugendarbeit. Unter anderem begleiten und schulen die Mitarbeitenden der Fachstellen(Plus) ehrenamtliche Gruppen- und Freizeitleitungen und sie unterstützen die Jugendverbände bei Aktionen, Projekten und beim Aufbau von neuen Gruppen. In diesem Rahmen sind sie auch eine erste Anlaufstelle für alle Personen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, wenn es um Grenzverletzungen, übergriffiges Verhalten und Verdachtsmomente bei sexualisierter Gewalt geht.

Die Homepages der unterschiedlichen Fachstellen(Plus) sind zu finden unter ‚Über uns‘ auf der Seite der Abteilung Jugend im Bistum Trier: <https://jugend-bistum-trier.de/>

Neben der grundsätzlichen Möglichkeit, bei Fragen zu sexualisierter Gewalt Kontakt zu den Fachstellen(Plus) aufzunehmen, ist es zudem möglich, sich an die dort arbeitenden sogenannten „Geschulten Fachkräfte“ zu wenden. Das sind Personen, die zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt fachlich beraten und unterstützen können. Auf der Seite 28 finden sich die Kontaktdaten der Fachstellen(Plus).

Auf der Webseite des BDKJ Trier <https://bdkj-trier.de/themen-und-aktionen/praevention/> finden sich unter der Rubrik ‚Ansprechpartner\*innen‘ die zum Thema sexualisierte Gewalt geschulten ehrenamtlichen Ansprechpartner\*innen der Verbände. Mit diesen können in einem geschützten Rahmen die bestehende Situation besprochen und weitere Schritte beraten werden. Darüber hinaus finden sich auf dieser Website Links zu weiteren kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachkräften bzw. Fachberatungsstellen.



## 2. Wie können wir Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene schützen?

Alle kirchlichen Träger im Bistum Trier haben sich dazu verpflichtet ein Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen, um eine **Kultur der Achtsamkeit** zu etablieren. Dieses Schutzkonzept soll nicht nur dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen, sondern berücksichtigt auch die Zielgruppe der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, weshalb sie in dieser Arbeitshilfe wiederholt benannt werden.

Basierend auf der **Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt** sollen sichere Lern- und Lebensräume für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene geschaffen werden.

Die Verantwortlichen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit im Bistum Trier sind dabei, die Elemente der Prävention sexualisierter Gewalt aktiv anzugehen und umzusetzen.



### a. Elemente der Prävention

Das Institutionelle Schutzkonzept umfasst verschiedene präventive Elemente, die miteinander verbunden und aufeinander abgestimmt sind. Dadurch wird die nötige Qualität gesichert und es wird möglich, sich eindeutig gegen sexualisierte Gewalt zu positionieren und dies nach innen (in die Bezüge der kirchlichen Jugendarbeit, z.B. Kinder, Jugendliche sowie ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende) und außen (z.B. Öffentlichkeit, Eltern) deutlich zu machen.

## **Risiko- und Potentialanalyse**

Ausgangspunkt zur Erstellung eines Schutzkonzeptes ist die Analyse des jeweiligen eigenen Arbeitsfeldes. Diese Analyse erfasst Schutz- und Risikofaktoren. Sie beinhaltet zum Beispiel die Kontrolle der Arbeits- und Lebensräume auf ihre Angemessenheit, die Reflektion des professionellen Denkens und Handelns und die Überprüfung der Arbeitsgewohnheiten, besonders auf Stressoren.

## **Partizipation von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

Alle in einer Institution arbeitenden und lebenden Personen - auch Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene - sind an der Erstellung und der regelmäßigen Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes in angemessener Form zu beteiligen. Dadurch wird ermöglicht, dass zum einen die Verantwortlichen in der Jugend(verbands)arbeit sich mit Prävention sexualisierter Gewalt beschäftigen und Maßnahmen zur Umsetzung vereinbaren. Zum anderen sind die Kinder, Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten sowie die schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen darüber informiert, dass Prävention sexualisierter Gewalt ein wichtiger Bestandteil der Jugend(verbands)arbeit ist. Im Idealfall spiegelt sich dies in der Verschriftlichung im Leitbild und der Satzung wieder. Diese Leitbilder müssen bei den Aktiven in der Jugend(verband)arbeit bekannt sein und immer wieder ins Bewusstsein gerufen werden.

Wenn Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene merken, dass über sexualisierte Gewalt gesprochen wird und dass die verantwortlichen Personen um das Thema wissen und sich kümmern, wird erlebte oder vermutete sexualisierte Gewalt mit höherer Wahrscheinlichkeit an- bzw. ausgesprochen.

## **Personalauswahl und –entwicklung, Aus- und Fortbildung**

Haupt- und ehrenamtliche Entscheidungsträger\*innen verantworten, ob Menschen in der Jugend(verbands)arbeit sich engagieren dürfen (z.B. als (Gruppen)Leitung).

### **Dabei ist zu beachten:**

Die haupt- und ehrenamtlichen Entscheidungsträger\*innen sprechen gegenüber der betreffenden Person das Thema Prävention sexualisierter Gewalt an, um sich u.a. einen Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf Prävention zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen. Die betreffende Person wird über die erarbeiteten Regeln und Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in einem Gespräch informiert.

Dies gilt für neue als auch bereits engagierte Mitarbeitende in der Jugend(verbands)arbeit.

Es ist notwendig, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugend(verbands)arbeit gemäß ihrer Funktion und ihren Aufgaben für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert sind.

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen zu sexualisierter Gewalt zu vertiefen und die Haltung einer Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden an einer Präventionsveranstaltung teil. In dieser sollen u.a. grundlegende Kenntnisse zum Thema vermittelt werden, wie z.B. angemessene Nähe und Distanz, Strategien von Täter\*innen, rechtliche Grundlagen und angemessene Unterstützung für Betroffene. In der Gruppenleiter\*innenausbildung muss das Thema aufgegriffen werden (vgl. Mindeststandards für die JuLeiCa).

## **Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung**

Klare Regeln bezüglich eines achtsamen Umgangs mit Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind notwendig und beschreiben ein fachliches adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis miteinander. Diese Regeln werden schriftlich fixiert in einem sogenannten Verhaltenskodex bzw. einer Verpflichtungserklärung.

Der jeweilige Verhaltenskodex gilt für **alle Hauptamtlichen** im kirchlichen Dienst. Die Verpflichtungserklärung ist verbindliche Voraussetzung für die Ausübung einer **ehrenamtlichen Tätigkeit**. Die kirchlichen Träger verpflichten sich zu einer Veröffentlichung des Verhaltenskodex und der Verpflichtungserklärung in einer angemessenen Weise.

Im Bereich der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit wurde bereits ein Verhaltenskodex und eine Verpflichtungserklärung partizipativ erarbeitet<sup>3</sup>.

## **Beratungs- und Beschwerdewege**

Die konkrete Beschreibung von Beschwerde- und Mitbestimmungswegen ist notwendig und erfordert und fördert die Reflektion des vorhandenen Umgangs mit Beschwerden im eigenen Verband/in der eigenen Gruppe. Sie ist somit Teil einer präventiv wirksamen Reflektionskultur. Wenn es verbindliche und bekannte Beschwerdemöglichkeiten gibt, wird wahrscheinlicher, dass wahrgenommene Grenzverletzungen benannt und aktiv bearbeitet werden.

### **Erprobte Beschwerdemöglichkeiten sind z. B.:**

- Ansprechstellen extern oder intern
- Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten (Kummerkasten)
- Befragung zur Zufriedenheit der verschiedenen Zielgruppen in der Jugend(verbands)arbeit (auch Ehemalige)

## **Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen**

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der kirchliche Träger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen (z.B. Verhaltenskodex) und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

## **Qualitätsmanagement**

Der kirchliche Träger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

## **Interventionsplan und Nachsorge**

Im Institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen beschrieben, wie in einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt vorzugehen ist. Dieser Plan regelt unter anderem Verantwortlichkeiten und Aufgaben der verschiedenen Beteiligten, Sofortmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufarbeitung bei begründeten und bei falschen Verdachtsfällen. Auch muss der Interventionsplan beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

---

<sup>3</sup> Diese stehen zum Download zur Verfügung unter: <https://jugend-bistum-trier.de/footer/navigation/service-downloads/>

Eine transparente Verfahrensregelung mit Orientierungshilfen zur Intervention soll Verantwortlichen und Mitarbeiter\*innen Sicherheit im Umgang mit (Verdachts)Fällen sexualisierter Gewalt vermitteln und somit die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass (Verdachts)Fälle offengelegt werden.

## **b. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) für Ehrenamtliche als ein Element in der Prävention**

**(verankert im Baustein Personalauswahl und –entwicklung, Aus- und Fortbildung)**

Es ist Aufgabe der haupt- und ehrenamtlichen Entscheidungsträger\*innen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit, es Täter\*innen so schwer wie möglich zu machen. Dazu braucht es Information, Sensibilisierung und „Handwerkszeug“, um ein weitestgehend sicheres Umfeld für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schaffen (siehe die bereits beschriebenen Elemente des Institutionellen Schutzkonzeptes).

**Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes stehen die (Personal) Verantwortlichen in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass keine nach § 72 a vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit tätig sind.**

**Die (Personal)Verantwortlichen kommen ihrer Pflicht nach, indem unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien die Vorlage eines EFZ von Hauptamtlichen/Hauptberuflichen und auch ehrenamtlich Tätigen verlangt wird.**

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes ist die Chance verbunden, dass alle Organisationen und Träger der freien Jugendhilfe bundesweit mit großer Wahrscheinlichkeit garantieren können, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in ihrer Organisation tätig sind. Zusätzlich wird einschlägig vorbestraften Personen erschwert, die Organisation oder das Bundesland zu wechseln und weiter in der Jugend(verbands)arbeit tätig zu sein.

An dieser Stelle soll nochmal betont werden, dass die Vorlage des EFZ nur ein Element der Prävention ist. Zusammen mit den weiteren Bausteinen des Schutzkonzeptes können die präventiven Maßnahmen wirkungsvoll sein.

### 3. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

#### a. Entstehung und Inkraftsetzung

Seit 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) in Kraft. Das Gesetz hat das Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes bedeutet auch wesentliche Veränderungen für das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Sozialgesetzbuch / Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII/KJHG).

**Das BKiSchG ist ein Artikelgesetz.** Ein Artikelgesetz vereint gleichzeitig mehrere Gesetze oder sehr unterschiedliche Inhalte. Meist werden damit Änderungsgesetze bezeichnet, die eine bestimmte Thematik in einer ganzen Reihe von Fachgesetzen ändern.

Das BKiSchG gliedert sich in fünf Artikel. Neu geregelt sind ganz unterschiedliche Bereiche des Kinderschutzes, wie z. B. Frühe Hilfen, Regelungen zum Berufsgeheimnis und Rahmenbedingungen für Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

Artikel 2 enthält die Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), u. a. wurde der § 72 a unter dem Blickwinkel des Kinderschutzes neu gefasst. Diese Arbeitshilfe widmet sich Hinweisen und Umsetzungsempfehlungen, die sich aus diesem Paragraphen ergeben.

#### b. Auszug aus dem Gesetz:

##### § 72 a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.*
- (2) *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.*
- (3) *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.*
- (4) *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach*

*Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.*

- (5) *Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.*

### **c. Erläuterung des § 72 a**

**Der § 72 a ist folgendermaßen strukturiert:**

#### **Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Regelungen für bei öffentlichen Trägern beschäftigte Personen, Absatz 2 für Personen (hauptamtliche und hauptberufliche), die bei freien Trägern beschäftigt sind, Absatz 3 für neben- und ehrenamtlich tätige Personen unter der Verantwortung öffentlicher Träger und Absatz 4 für die neben- und ehrenamtlich bei freien Trägern tätigen Personen.

#### **Absatz 2**

Die Regelungen in Absatz 2 richten sich ausschließlich an den öffentlichen Träger, der verpflichtet wird, durch Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass diese keine Person, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Im Gegensatz zu z. B. Absatz 4, der für Ehrenamtliche gilt, wird die Methode, dies sicherzustellen, nicht vorgegeben. Faktisch läuft dieser Absatz jedoch trotzdem darauf hinaus, dass die Träger sich die EFZ vorlegen lassen müssen. Es gilt aber: Diese Verpflichtung für Träger der freien Jugendhilfe ergibt sich erst mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung bzw. aus einer bereits nach den alten Regelungen abgeschlossenen. Wichtig ist vor allem für Jugendverbände, dass die bisherige Einschränkung auf Träger von Diensten und Einrichtungen - die Jugendverbände sind dies in den seltensten Fällen - entfallen ist und sich dieser Absatz nun eindeutig auf alle Träger der freien Jugendhilfe bezieht.

#### **Absatz 3**

Absatz 3 regelt, wann Neben- und Ehrenamtliche bei öffentlichen Trägern erst nach Einsichtnahme in das EFZ tätig werden dürfen. Bereits hier legt der Gesetzgeber fest, dass sein Wille keine allgemeine Vorlagepflicht von EFZ durch Ehrenamtliche ist. Daher begrenzt er – wie in Absatz 4 auch – diese mögliche Pflicht generell auf Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen

oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Er erlegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter auf, innerhalb dieser begrenzten Gruppe über die Tätigkeiten zu entscheiden, die auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines EFZ voraussetzen.

#### **Absatz 4**

Absatz 4 enthält die Regelungen für Neben- und Ehrenamtliche bei Trägern der freien Jugendhilfe. Auch hier richtet sich die gesetzliche Verpflichtung ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der verpflichtet wird, durch Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass bei diesen keine Person, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, ehrenamtlich in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Auch hier gilt: Diese Verpflichtung für Träger der freien Jugendhilfe ergibt sich erst mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung bzw. einer bereits nach den alten Regelungen abgeschlossenen. Im Gegensatz zu den Regelungen für Hauptamtliche und Hauptberufliche sieht dieser Absatz klar die Pflicht vor, sich EFZ vorlegen zu lassen. Selbstauskünfte oder Ähnliches sind daher im Sinne dieses Absatzes leider keine Alternative. Wie in Absatz 3 gilt, dass der Gesetzgeber keine allgemeine Vorlagepflicht intendiert, sondern eine Differenzierung nach Tätigkeiten beabsichtigt. Zur Festlegung dieser Tätigkeiten gibt der Gesetzgeber das Instrument der Vereinbarung vor. Damit besteht – im gesetzlichen Rahmen – Gestaltungsfreiheit im Inhalt, auch wenn die Träger der freien Jugendhilfe faktisch eine Verpflichtung haben, eine solche Vereinbarung abzuschließen.

#### **Absatz 5**

In Absatz 5 werden erstmals in diesem Zusammenhang konkrete Regelungen zum Datenschutz und daraus abgeleitet zum Vorlageverfahren getroffen. So wird u. a. festgelegt, dass der jeweilige Träger durch das Gesetz nur berechtigt ist, die EFZ einzusehen und nur bestimmte Daten zu erheben. Ebenfalls ist die Verwendung der entsprechenden Daten ausdrücklich auf den jeweiligen Zweck nach den Absätzen 1 bis 4 begrenzt und ihre Löschung festgelegt. In der Gesetzesbegründung wird sehr deutlich formuliert: „Die Daten dürfen nicht übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Absatz 5 enthält keine neue Befugnis zur Übermittlung der Führungszeugnis-Daten an andere Träger“. Mit „andere Träger“ ist auch das Jugendamt gemeint, dem die Informationen, die ein Träger der freien Jugendhilfe aus der Einsicht in die EFZ gewinnt, nicht übermittelt werden dürfen.

#### **d. Was ist ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und was steht drin?**

Immer dann, wenn im SGB VIII auf Führungszeugnisse Bezug genommen wird, sind die sogenannten „erweiterten Führungszeugnisse“ nach § 30 und § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) gemeint.

Im privaten, „einfachen“ Führungszeugnis sind Straftaten vermerkt, die insbesondere zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben (§§ 4 –16 BZRG). Hier gibt es allerdings Ausnahmen, z. B. wenn eine Erstbegehung, eine Verurteilung mit Geldstrafe unter 90 Tagessätzen, eine Freiheitsstrafe unter 3 Monaten oder eine Jugendstrafe unter 2 Jahren auf Bewährung vorliegen (§ 32 Abs. 2 BZRG).

Die genannten Ausnahmen gelten in Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis nicht im Hinblick auf Sexualdelikte, da es insbesondere eine Auskunft über mögliche Sexualstraftaten geben soll. Somit werden Sexualdelikte auch bei Geringwertigkeit bzw. geringer Strafzumessung oder Erstbegehung im erweiterten Führungszeugnis aufgeführt.

Das EFZ unterscheidet sich also vom privaten einfachen Führungszeugnis dadurch, dass in ihm ggf. zusätzlich Sexualdelikte aufgeführt sind, die für eine Aufnahme in das private einfache Führungszeugnis zu „geringfügig“ sind.

Mögliche Eintragungen im Bereich der Sexualdelikte im EFZ beziehen sich auf folgende Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB):

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174 a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174 b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174 c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§§ 176 – 176 b	Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§§ 177 – 178	Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180 a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181 a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183 a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§§ 184 - 184 e	Verbreitung pornografischer Schriften und Besuch von Darbietungen
§§ 184 f – 184 g	Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
§ 184 i	sexuelle Belästigung
§ 201 a, Abs. 3	Verletzung des Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 – 233 a	Tatbestände des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

*Für jede Person werden bereits ab dem 14. Lebensjahr Informationen im Strafregister angelegt.*



## **e. Qualitätssicherung in der Jugend(verbands)arbeit**

Die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes hatte Änderungen im SGB VIII zur Folge, u.a. die Einfügung des § 79 a, wonach die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe stark von der Anerkennung der Grundsätze und Maßstäbe zur Qualitätssicherung abhängig ist. In der gesamten Kinder- und Jugend(verbands)arbeit soll im Rahmen einer umfassenden Qualitätsentwicklung die Berücksichtigung des Themas „Kinderschutz“ vorangetrieben werden.

### **Auszug aus dem SGB VIII § 79 a: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**

*„Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für*

- 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,*
- 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,*
- 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8 a,*
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.*

*Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“*

## **f. Wer ist ein „Träger der freien Jugendhilfe“?**

Die Kinder- und Jugendhilfe wird von freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern angeboten. „Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen“ (§ 3 Abs. 1 SGB VIII).

Im Sozialgesetzbuch VIII ist u. a. die katholische Kirche als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Abs. 3) anerkannt. Jugendverbände sind wichtige Träger der Jugendarbeit und decken ein weites Spektrum der Jugendarbeit ab. Ihre Arbeit wird als vom Gesetzgeber als besonders förderungswürdig angesehen und steht unter einem eigens definierten Schutz (vgl. § 12 SGB VIII).

In Rheinland-Pfalz sind die (Jugend)Verbände, die sich im Landes- oder Bundesjugendring zusammengeschlossen haben und die ihnen angehörenden oder mitgliedschaftlich angeschlossenen Träger, anerkannt (§ 12 AG KJHG RLP). Mitglied im Landesjugendring Rheinland-Pfalz sind die im BDJ zusammengeschlossenen Jugendverbände sowie die DPSG über den Ring der Pfadfinderverbände und die PSG über den Ring der Pfadfinderinnenverbände.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 SGB VIII die Jugendämter definiert, wobei hierbei zwischen „örtlichen“ Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise und kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Gemeinden) und „überörtlichen“ Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendverbände) unterschieden wird. Die Nachrangigkeit der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber Einrichtungen und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe wird durch das Subsidiaritätsprinzip beschrieben (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

Eine sinnvolle Kinder- und Jugendhilfe kann nur über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen mit den Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere mit den Jugendverbänden, geleistet werden. Der Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist im § 4 SGB VIII verankert. Dabei ist die Selbstständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe „in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur“ (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) vom öffentlichen Träger zu achten“.

### **Mitverantwortung des Trägers der freien Jugendhilfe**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Träger der freien Jugendhilfe zugehen und mit ihnen entsprechende Vereinbarungen nach §72a treffen. Die ist ein Bestandteil der Prävention, der sicherstellen soll, dass keine Personen, die wegen einer Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden sind, sich ehren- oder nebenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagieren.

Bei den nach § 72 Abs. 1 Satz 1 erwähnten Straftaten (§§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) handelt es sich um eine eindeutige Liste von Sexualstraftaten. Nur bei solchen Straftaten schließt eine Vorstrafe eine Tätigkeit in der Jugend(verbands)arbeit aus.

### **Pflichten des Trägers der freien Jugendhilfe auf einen Blick:**

- Erstellung und Umsetzung eines Präventionskonzeptes entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und nach ihrem Selbstverständnis Gewährleistung des Kinderschutzes.
- Wissentlich nur Personen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit für näher bestimmte Tätigkeiten beauftragen, die dem Träger ein EFZ zur Einsichtnahme vorgelegt haben und nicht einschlägig wegen einer Sexualstraftat vorbestraft sind.
- Dokumentation der Vorlage des EFZ entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe Verfahren Kirchliches Notariat).

## **4. Vereinbarungen entsprechend § 72 a SGB VIII zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe**

### **a. Entstehung und Inhalte**

§ 72 a Abs. 2 sieht vor, dass die kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Träger der freien Jugendhilfe zugehen müssen, um mit ihnen Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72 a zu treffen.

In den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland haben die kommunalen Träger vereinbart, auf Landesebene eine einheitliche Rahmenvereinbarung zu erarbeiten. Dazu wurden in einem breit angelegten Prozess Vertreter\*innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe gehört. Im Ergebnis stehen nun zwei Vereinbarungen fest, die in den Landesjugendhilfeausschüssen beraten und beschlossen wurden. Diese befinden sich im Wortlaut im Anhang dieser Arbeitshilfe.

### **b. Wer unterschreibt die Vereinbarung?**

In Rheinland-Pfalz wurde die Landesvereinbarung vom Vorstand des Landesjugendrings und vom Leiter des katholischen Büros in Vertretung für die Diözesen Trier, Mainz, Speyer und Limburg unterschrieben. Im Saarland wurde die Vereinbarung zwischen dem katholischen Büro und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie geschlossen<sup>4</sup>.

Die Landesvereinbarungen wurden in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen beraten und beschlossen. In einem weiteren Schritt gehen die örtlichen Jugendämter auf die Träger der freien Jugendhilfe zu und bieten ihnen diese Vereinbarung zur Umsetzung des § 72 a an.

Rechtlich selbstständige Gruppen, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände schließen diese Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt.

Für rechtlich unselbstständige Gruppen gilt die auf Landesebene unterschriebene Vereinbarung. Hier ist keine erneute Unterschrift notwendig.

<sup>4</sup> Unabhängig davon, mit wem die Vereinbarung zur Umsetzung geschlossen wird, bleibt die Verantwortung vor Ort, die ehrenamtlich Tätigen in der Jugend(verbands)arbeit zu identifizieren, die nach dem § 72 a ein EFZ vorlegen müssen, um eine entsprechende Vorbestrafung auszuschließen.

## 5. Verfahren

### a. Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

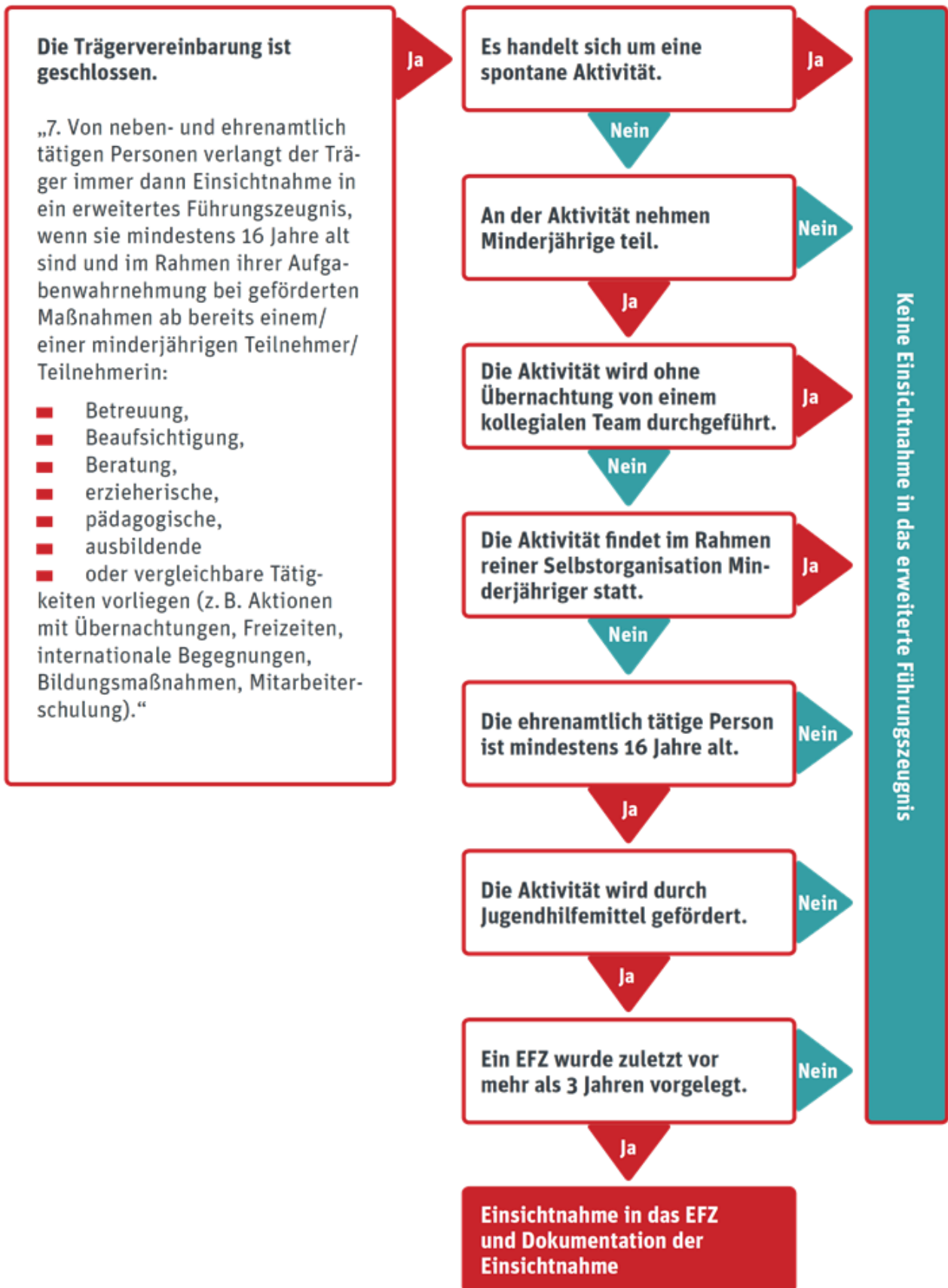
In den Vereinbarungen, die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) mit den Trägern der freien Jugendhilfe (z. B. Jugendverbände, Kirchengemeinde) schließen, ist aufgeführt, wer ein EFZ vorlegen muss, um eine entsprechende Vorbestrafung auszuschließen.

Dabei geht es in erster Linie um die Art, Dauer und Intensität der ehrenamtlichen Tätigkeit. Besonders sind hier im Blick die Tätigkeiten, die geeignet sind, die besondere Nähe, das Vertrauensverhältnis oder auch Macht und Abhängigkeit zwischen Leiter\*innen und Minderjährigen zu missbrauchen.

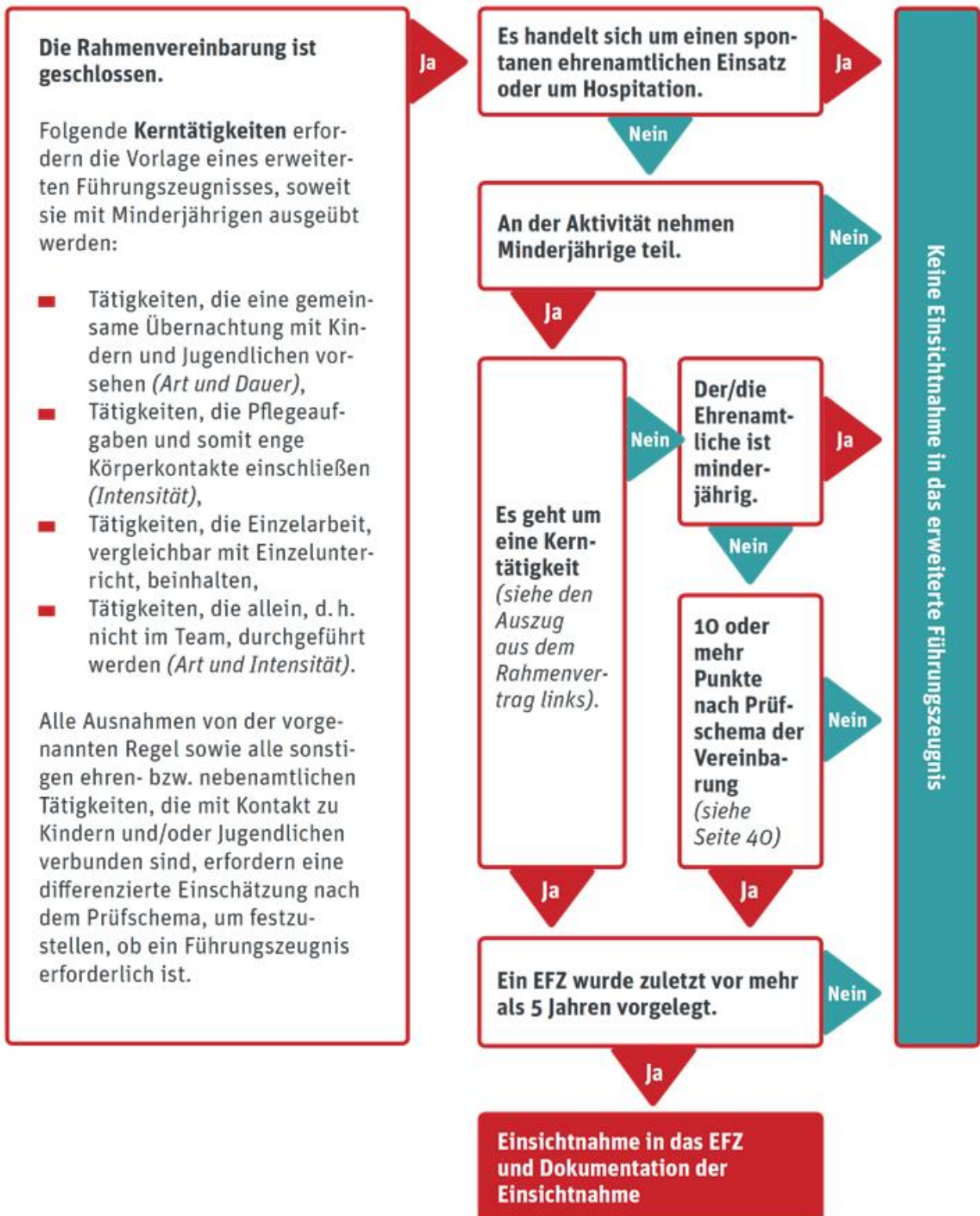
Generell ist bei allen ehrenamtlich Tätigen, die Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden, zu prüfen, ob sie von der Vorlagepflicht betroffen sind. Insbesondere gilt dies für Gruppenleiter\*innen und Freizeitleiter\*innen. Diese Prüfung der Vorlagepflicht obliegt den Verantwortlichen für Jugend(verbands)arbeit vor Ort (Ortsgruppe des Jugendverbandes, Pfarr- oder Messdienerjugend).

*Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich im Anhang unter A für das Saarland und B für Rheinland-Pfalz.*

**Saarland | Zu prüfende Fragen auf Grundlage der saarländischen Trägervereinbarung über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses:**



**Rheinland-Pfalz | Zu prüfende Fragen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses:**



## **b. Wie und wo kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?**

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann das EFZ bei der zuständigen örtlichen Meldebehörde beantragen. Bei der Antragstellung muss der Grund für die Beantragung benannt und ein entsprechendes Schreiben des Trägers vorgelegt werden (*ein Muster für ein Antragsformular findet sich im Anhang unter C*).

Das EFZ wird nach einer Bearbeitungszeit von ca. zwei Wochen der/dem Antragstellenden direkt nach Hause zugesendet.

### **Bei der Vorlage darf das EFZ nicht älter als 3 Monate sein.**

Wenn ein EFZ zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, ist die/der Antragstellende mit dem entsprechenden Antrag von den Kosten befreit (*das entsprechende Merkblatt dazu findet sich im Anhang unter D*).

## **c. Wie erfolgen die Einsichtnahme und die Information des Trägers?**

### **Verfahren Ministranten und Pfarrgruppen**

Für Ehrenamtliche im Bereich der Ministrant\*innen und Pfarrjugenden gilt das auf den folgenden Seiten beschriebene Verfahren für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände.

Die Verantwortung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes nach § 72 a liegt bei den leitenden Pfarrern der Kirchengemeinden, bzw. Kirchengemeindeverbände. Diese sind entweder selbst verantwortlich oder benennen eine zur Umsetzung beauftragte Person.

Vor Ort wird vom Pfarrer oder der zur Umsetzung beauftragten Person geklärt, bei welchen Ehrenamtlichen eine Tätigkeit vorliegt, die die Einsichtnahme in ein EFZ verlangt.

Der Pfarrer oder die zur Umsetzung verantwortliche Person kommt auf die Ehrenamtlichen zu, informiert diese, wo das EFZ vorgelegt werden muss und stellt das notwendige Schreiben zur Beantragung des EFZ zur Verfügung (*ein Muster für ein Aufforderungsschreiben findet sich im Anhang unter E*). In einem Gespräch werden die Ehrenamtlichen über den gesamten Ablauf informiert, auch darüber, wer Einsicht nimmt und was dokumentiert wird.

Hat der/die Ehrenamtliche bereits ein aktuelles EFZ beim Kirchlichen Notariat des Bistums vorgelegt, genügt eine Bestätigung seitens des Kirchlichen Notariats.

Mit dem Antragsformular (*im Anhang unter C*) kann das EFZ durch den Ehrenamtlichen beantragt und innerhalb des angegebenen Zeitraums beim Kirchlichen Notariat vorgelegt werden.

## Verfahren für Jugendverbände

### **1. Festlegung, welche Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben**

Wenn die Verbände bzw. deren Ortsgruppen die Rahmenvereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz bzw. die Trägervereinbarung des Saarlandes oder der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) eingegangen sind, gilt es auf dieser Grundlage zu prüfen, von welchen Ehrenamtlichen konkret die Vorlage des EFZ verlangt werden muss. Die verantwortlichen Leitungen der jeweiligen Ebene (auch Diözesan- und Bezirksebene) müssen eine Liste der entsprechenden Personen anlegen. Sollten Unsicherheiten bei der Festlegung der betroffenen Personen bestehen, kann beim jeweiligen Verband oder dem BDKJ-Diözesanbüro um Rat gebeten werden.

### **2. Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses**

Auf Grundlage der Liste der Ehrenamtlichen, deren Tätigkeit ein EFZ verlangt, veranlasst die verantwortliche Leitung die Zustellung des Aufforderungsschreibens (*Anhang unter E*), das Formular zum Datenschutz und zur Verfahrensbeschreibung (*Anhang unter G*) sowie das Antragsformular (*Anhang unter C*) zur Beantragung eines EFZ an die vorlagepflichtigen Ehrenamtlichen. Mit dem letztgenannten kann das EFZ gebührenfrei bei der zuständigen örtlichen Meldebehörde beantragt werden.

### **3. Erstellung der Prüflisten für die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse**

Die verantwortliche Leitung der jeweiligen Ebene leitet die erstellten Listen, wer ein EFZ vorlegen muss, an die Diözesanleitung bzw. das entsprechende Diözesanbüro des Verbandes weiter. Die Diözesanleitung bzw. das entsprechende Diözesanbüro des Verbandes leitet diese Liste an das Kirchliche Notariat weiter, um die Eingangskontrolle durch das Kirchliche Notariat zu ermöglichen.

Die vorlagepflichtigen Ehrenamtlichen müssen nun im Rahmen einer vorgegebenen Frist das EFZ bei der für die Einsichtnahme verantwortlichen Stelle, dem Kirchlichen Notariat, vorlegen.

### **4. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis**

Die Ehrenamtlichen legen ihr EFZ zur Einsichtnahme dem Kirchlichen Notariat vor. Nur das entsprechend der gesetzlichen Grundlagen relevante Ergebnis der Einsichtnahme wird dokumentiert.

Bei der Vorlage darf das EFZ nicht älter als 3 Monate sein.

Die Dokumentation erfolgt durch Eintrag in ein vorgegebenes Verzeichnis. Durch Vorlage des EFZ willigen die Ehrenamtlichen in die Einsichtnahme und Speicherung der relevanten Daten durch das Kirchliche Notariat ein.



Bei der Festlegung, wo das EFZ vorgelegt werden soll, sind zwar mehrere Alternativen denkbar. Die Mitgliedsverbände des BDKJ haben aber beschlossen, für ihre Ebenen (Diözesan-, Bezirks- und Ortsebene) die Dienstleistung des Kirchlichen Notariats zu nutzen, um ausreichenden Datenschutz sicherzustellen.

Die vorlagepflichtigen Ehrenamtlichen senden dem Kirchlichen Notariat ihre EFZ zu. Das Kirchliche Notariat nimmt Einsicht und sendet sie an die Ehrenamtlichen auf Wunsch zurück, sofern ein **frankierter und adressierter Rückumschlag** beigelegt wird. Das EFZ kann auch persönlich vorgelegt und wieder mitgenommen werden. Wer das EFZ auch im Kontext anderen ehrenamtlichen Engagements benötigt, sollte die Möglichkeit des Rückversandes nutzen.

Wenn kein frankierter Rückumschlag beigelegt ist, wird das EFZ nach Einsichtnahme durch das Kirchliche Notariat vernichtet.

#### **Adressanschrift bei Versand:**

Bischöfliches Generalvikariat Trier  
-Kirchliches Notariat-  
Mustorstraße 2  
54290 Trier

## **5. Information der Diözesanleitung und Verantwortlichen vor Ort**

Die Diözesanleitung des Verbandes erhält nach der festgesetzten Frist vom Kirchlichen Notariat einen Vermerk, ob alle EFZ abgegeben wurden oder noch einige ausstehen. Dieser Vermerk wird gemäß den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Die verantwortlichen Leitungen der entsprechenden Ebenen erhalten von der Diözesanleitung des Verbandes umgehend eine Kopie des Vermerks.

Sollten im EFZ Eintragungen im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes vorliegen (s. Seite 16) wird dies vom Kirchlichen Notariat vermerkt und der BDKJ-Vorstand informiert. Der BDKJ-Vorstand nimmt umgehend Kontakt mit der entsprechenden Diözesanleitung auf, um das weitere Vorgehen im Verband zu beraten und weitere Schritte zu begleiten.

Sollte der BDKJ-Vorstand nicht erreichbar sein, wird vom Kirchlichen Notariat sofort die zuständige Diözesanleitung des Verbandes informiert.

## **6. Nutzung des Verzeichnisses**

Erhalten vorlagepflichtige Ehrenamtliche, die bereits ein EFZ beim Kirchlichen Notariat haben einsehen lassen, eine weitere Aufforderung zur Vorlage (bspw. Leitung einer Messdiener\*innen-Wallfahrt, Leitung einer Ferienfreizeit in einem kath. Jugendverband, etc.) im kirchlichen Kontext, so können diese vom Kirchlichen Notariat eine Bestätigung zur Vorlage bei der kirchlichen Stelle, die eine Einsichtnahme in ein EFZ verlangt, erhalten.

Entsprechend ist festzuhalten, dass alle katholischen Körperschaften autorisierte Vermerke/Bestätigung gegenseitig akzeptieren, damit kein Mehraufwand für Ehrenamtliche entsteht.

Ob eine Anerkennung des Vermerks/der Bestätigung auch durch außerkirchliche Organisationen erfolgen kann, muss im Einzelfall von den vorlagepflichtigen Ehrenamtlichen selbst geklärt werden.

## **7. Wiederholung der Einsichtnahme**

Die verantwortlichen Leitungen der jeweiligen Ebenen müssen dafür Sorge tragen, dass eine fristgerechte Wiederholung der Einsichtnahme stattfindet.

Als Unterstützungsangebot übernimmt die Diözesanleitung des betreffenden Verbandes die Aufgabe, an die Wiederholung der Einsichtnahme zu erinnern, damit diese fristgerecht entsprechend der Vorgaben der Ländervereinbarungen vorgenommen wird.

Sämtliche Erkenntnisse, die mit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewonnen werden, unterliegen der Vertraulichkeit. Nach § 72 a Abs. 5 SGB VIII dürfen nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum der Ausstellung des EFZ und die Information, ob die das EFZ betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt ist, dokumentiert werden.

### **d. Was ist, wenn ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vorliegt?**

Liegt bei einer Person ein Eintrag im EFZ vor, der sich auf die relevanten Paragraphen im Strafgesetzbuch bezieht (s.o.), so darf diese Person keine Tätigkeiten in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit (weiter) ausüben.

Beinhaltet das EFZ jedoch Einträge, die andere Strafdelikte betreffen (z.B. Verurteilungen wegen Betrugs oder Diebstahls), so dürfen diese Informationen keine Berücksichtigung finden. Daher sind wir dankbar, dass die Dienste des Kirchlichen Notariats allen Ehrenamtlichen zur Verfügung stehen, wodurch ein hoher Schutz der persönlichen Daten gewährleistet ist.

### **e. Was ist zu tun, wenn das erweiterte Führungszeugnis nicht vorgelegt wird?**

Wenn der/die Ehrenamtliche nach mehrmaliger Erinnerung kein EFZ vorlegt, darf die Person aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen keine Tätigkeit in der Jugend(verbands)arbeit ausüben.

### **f. Wann ist eine Wiedervorlage notwendig?**

Dies ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In Rheinland-Pfalz müssen die Ehrenamtlichen alle fünf und im Saarland alle drei Jahre ein EFZ erneut vorlegen.

Bei der Einsichtnahme in das EFZ wird nur das entsprechend der gesetzlichen Grundlage relevante Ergebnis dokumentiert.

Hinsichtlich darüber hinaus gehender Einträge besteht nach staatlichem Recht Verwertungsverbot! Das bedeutet, dass nur die mit sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt verbundenen Paragraphen (s. Seite 16) erfasst und dokumentiert werden dürfen.

## 6. Kontaktadressen



Bischöfliches Generalvikariat  
Abteilung ZB 1.6 Jugend  
Ulrike Laux - Pädagogische Referentin für Prävention und sexuelle Bildung  
Weberbach 70  
54290 Trier  
Telefon (0651) 9771207  
[ulrike.laux@bistum-trier.de](mailto:ulrike.laux@bistum-trier.de)  
[praevention-jugend@bistum-trier.de](mailto:praevention-jugend@bistum-trier.de)



Bund der Deutschen Katholischen Jugend  
im Bistum Trier/ BDKJ  
Weberbach 70  
54290 Trier  
Telefon (0651) 9771100  
[info@bdkj-trier.de](mailto:info@bdkj-trier.de)  
[www.bdkj-trier.de](http://www.bdkj-trier.de)



Bischöfliches Generalvikariat  
Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Bistum Trier  
Mustorstraße 2  
54290 Trier  
Telefon (0651) 7105562  
[kinderundjugendschutz@bistum-trier.de](mailto:kinderundjugendschutz@bistum-trier.de)

[kirchliches-notariat@bistum-trier.de](mailto:kirchliches-notariat@bistum-trier.de)

## Fachstellen und Fachstellen(Plus) für Kinder- und Jugendpastoral:

### Fachstelle(Plus)

### zugeordnete Dekanate

<p>Andernach  <a href="http://www.fachstellejugend-andernach.de">www.fachstellejugend-andernach.de</a>                      Telefon (02632) 49080</p>	<p>Ahr-Eifel, Remagen-Brohltal,                      Andernach-Bassenheim,                      Mayen-Mendig</p>
<p>Bad Kreuznach  <a href="http://www.fachstellejugend-badkreuznach.de">www.fachstellejugend-badkreuznach.de</a>                      Telefon (0671) 72151</p>	<p>St. Goar, Simmern-Kastellaun,                      Bad-Kreuznach, Birkenfeld</p>
<p>Bitburg  <a href="http://www.fachstellejugend-bitburg.de">www.fachstellejugend-bitburg.de</a>                      Telefon (06561) 8938</p>	<p>Vulkaneifel, St. Willibrord                      Westeifel, Bitburg</p>
<p>Dillingen  <a href="http://www.fachstellejugend-dillingen.de">www.fachstellejugend-dillingen.de</a>                      Telefon (06831) 9458920</p>	<p>Losheim-Wadern, Merzig,                      Dillingen, Saarlouis,                      Wadgassen</p>
<p>Koblenz  <a href="http://www.fachstellejugendplus-koblenz.de">www.fachstellejugendplus-koblenz.de</a>                      Telefon (0261) 31770</p>	<p>Kirchen, Rhein-Wied,                      Maifeld-Untermosel, Koblenz</p>
<p>Marienburg  <a href="http://www.fachstellejugendplus-marienburg.de">www.fachstellejugendplus-marienburg.de</a>                      Telefon (06542) 901353</p>	<p>Cochem, Wittlich, Bernkastel</p>
<p>Saarbrücken  <a href="http://www.fachstellejugendplus-saarbruecken.de">www.fachstellejugendplus-saarbruecken.de</a>                      Telefon (0681) 9068161</p>	<p>St. Wendel, Illingen, Neunkirchen,                      Sulzbach, Saarbrücken, Völklingen</p>
<p>Trier  <a href="http://www.fachstellejugend-trier.de">www.fachstellejugend-trier.de</a>                      Telefon (0651) 99475940</p>	<p>Hermeskeil-Waldrach, Konz-Saarburg,                      Schweich-Welschbillig, Trier</p>

### Jugendverbände

<p>Bund der St. Sebastianus Schützenjugend                      Im Teichert 110a                      56076 Koblenz                      Telefon (0261) 33456                      Telefax (0261) 1337558  <a href="mailto:info@bdsj-trier.de">info@bdsj-trier.de</a>  <a href="http://www.bdsj-trier.de">www.bdsj-trier.de</a></p>	<p>Café Exodus                      Johannisstraße 9                      66111 Saarbrücken                      Telefon (0681) 371416                      Telefax (0681) 371428  <a href="mailto:treff@cafe-exodus.de">treff@cafe-exodus.de</a>  <a href="http://www.cafe-exodus.de">www.cafe-exodus.de</a></p>
---	---

<p>Christliche Arbeiterjugend Hüttmannstraße 52 45143 Essen Telefon (0201) 621065 Telefax (0201) 626671 bundesverband@caj.de www.caj.de</p>	<p>Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Weberbach 70 54290 Trier Telefon (0651) 9771180 info@dpsg-trier.de www.dpsg-trier.de</p>
<p>DJK-Sportjugend Herzogenbuscher Str. 56 54292 Trier Telefon (0651) 24040 Telefax (0651) 22329 info@djk-dv-trier.de www.djk-dv-trier.de</p>	<p>J-GCL im Mergener Hof e.V. Rindertanzstr. 4 54290 Trier Telefon (0651) 978480 armin.wondra@mjctrier.de www.jgcl-trier.de</p>
<p>Katholische Landjugendbewegung Weberbach 70 54290 Trier Telefon (0651) 9771140 Telefax (0651) 9771199 info@kljb-trier.de www.kljb-trier.de</p>	<p>Katholische Junge Gemeinde Weberbach 70 54290 Trier Telefon (0651) 9771130 Telefax (0651) 9771199 buero@kjg-trier.de www.kjg-trier.de</p>
<p>Katholisch Studierende Jugend Weberbach 72 54290 Trier Telefon (0651) 9771150 Telefax (0651) 9771198 info@ksj-trier.de www.ksj-trier.de</p>	<p>Kolpingjugend Dietrichstr. 42 54290 Trier Telefon (0651) 9941042 Telefax (0651) 9941044 info@kolpingjugend-trier.de www.kolpingjugend-trier.de</p>
<p>Malteserjugend Metternichstraße 29a 54292 Trier Telefon (0651) 1464820 astrid.leps@malteser.org www.malteserjugend-trier.de</p>	<p>Pfadfinderinnenschaft St. Georg Weberbach 70 54290 Trier Telefon (0651) 9771160 Telefax (0651) 9771199 info@psg-trier.de www.psg-trier.de</p>
<p>Pueri Cantores Mustorstraße 2 54290 Trier Telefon (0651) 7105508 Telefax (0651) 7105422 kirchenmusik@bgv-trier.de www.pueri-cantores.info</p>	<p>Schönstatt Mannesjugend Niklas Graf, Diözesanleiter Telefon (01512) 0250097 niklas-graf.smj@web.de Stefan Becker, Stellv. Diözesanleiter Telefon (01512) 8926721 s.becker.ehs@gmx.de</p>

Grundlegende Informationen zur Vorgehensweise finden sich unter <https://bdkj-trier.de/themen-und-aktionen/praevention/> oder über den jeweiligen Jugendverband.

## 7. Anlagen

### A

#### Saarland Trägervereinbarung nach § 72 a SGB VIII (Stand: 2014)

zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch

und dem/der

(nachfolgend Träger)

vertreten durch

wird in dem gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die ausschließliche Beschäftigung (dies gilt für haupt-, wie auch für neben- oder ehrenamtlich Tätige) persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII zu gewährleisten, die folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Träger trägt gemäß § 72 a Abs. 4 SGB VIII dafür Sorge, dass unter seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.
2. Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention und Qualifizierung (z. B. Juleica – Aus- und Fortbildung) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen trifft der Träger Vorsorge, dass das Kindeswohl geschützt wird und Übergriffe auf junge Menschen verhindert werden. Im Zuge der Aufarbeitung von begründeten Verdachtsfällen oder Übergriffen ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden zeitnah zu prüfen und darüber zu entscheiden.
3. Der Träger setzt insbesondere keine Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ein, die wegen einer in § 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung). Dieses gilt gleichermaßen für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden. In den entsprechenden Verträgen regelt der Träger, dass eine diesbezügliche rechtskräftige Verurteilung eine Kündigung oder die Versetzung in ein Arbeitsfeld außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit zur Folge hat.
4. Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72 a Abs. 2 SGB VIII, von allen neu eingesetzten Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die regelmäßig und unmittelbar in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach

§ 30 a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen. Es darf bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten zu verlangen. Für den Übergangszeitraum wird empfohlen, vom Beschäftigten eine Ehrenerklärung/Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen zu lassen.

Der Träger verpflichtet sich grundsätzlich, die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von drei Jahren zu verlangen.

Unabhängig davon muss der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

5. Eine Ehrenerklärung/Selbstverpflichtungserklärung soll von jedem/jeder haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/in vorgelegt werden, unabhängig davon ob ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt oder nicht. Sie muss vorgelegt werden bei MitarbeiterInnen, deren Wohnsitz nicht in Deutschland liegt oder wenn ein erweitertes Führungszeugnis nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann.

6. Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- die Aktivitäten richten sich ausschließlich an Volljährige,
- es handelt sich um spontane Aktivitäten,
- die Aktivitäten werden ohne Übernachtung von einem kollegialen Team durchgeführt oder
- finden im Rahmen reiner Selbstorganisation minderjähriger Gleichaltriger statt.

7. Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen verlangt der Träger immer dann Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bei geförderten Maßnahmen ab bereits einem/einer minderjährigen Teilnehmer/Teilnehmerin:

- Betreuung,
- Beaufsichtigung,
- Beratung,
- erzieherische,
- pädagogische,
- ausbildende
- oder vergleichbare Tätigkeiten vorliegen

(z.B. Aktionen mit Übernachtungen, Freizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Mitarbeiterschulung).

Die zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII aufgrund vorstehend genannter Kriterien erforderlichen Führungszeugnisse sind im Rahmen des Ehrenamtes kostenfrei. Die Fristen zur Vorlage des

erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtlich tätige Personen gelten analog der Punkte 4 und 5.

8. Die in § 72 a Abs. 5 SGB VIII enthaltenen Regelungen zur Einsichtnahme, Speicherung, Nutzung und Löschung der durch die Führungszeugnisse gewonnenen Erkenntnisse sind zu beachten.

9. Diese Vereinbarung ist unbefristet gültig, vorbehaltlich anderer Regelungen auf Landes- oder Bundesebene.

Datum:

Unterschrift (freier Träger)

Datum:

Unterschrift (öffentlicher Träger)



# B

## Rheinland-Pfalz

### Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014

#### Vorbemerkung

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist eine formale Maßnahme, um einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Insoweit ist sie kein Ersatz für ein umfassendes Konzept zum Schutz von Minderjährigen vor Übergriffen und zu einer entsprechenden Prävention.

Das Führungszeugnis ist aber eine wichtige Quelle zur Information über eine mögliche strafrechtliche Belastung im Sinne des § 72 a SGB VIII. Deshalb kann man derzeit nicht auf dessen Nutzung verzichten, wenn man dafür sorgen will, dass Personen mit entsprechender Vorbelastung identifiziert werden können.

Die nachfolgende Rahmenvereinbarung soll die Verpflichtung zu Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII umsetzen, in Form unmittelbarer Unterzeichnung der Vereinbarung oder eines Beitritts zu ihr. (Sie hindert die unterzeichnenden Träger insoweit nicht daran, für ihre eigene Organisation ggf. weitergehende Regelungen zu treffen.)

Durch die Vereinbarung wird konkretisiert, für welche Tätigkeiten Ehren- und Nebenamtlicher das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden muss. Dies erfolgt in doppelter Weise:

Zum einen wird ein Prüfschema vereinbart, nach dem sich bei Überschreitung eines definierten Schwellenwertes die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bemisst. Zum anderen werden auf der Basis des Prüfschemas Kerntätigkeiten benannt, für die die Einsichtnahme verpflichtend ist.

**Die Tätigkeiten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff SGB VIII sowie die erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnisse nach §§ 43 und 44 SGB VIII sind aus dem Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung herausgenommen, da für diese spezifische gesetzliche Regelungen gelten sowie darüber hinaus die entsprechenden Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde bzw. des sachlich zuständigen örtlichen Trägers vorgehen.**

**Die Vereinbarungspartner kommen nach Maßgabe des § 72 a SGB VIII überein, für die Tätigkeit von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe\* in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Grundsätze verbindlich zu machen:**

**1.** Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt oder vermittelt, von deren strafrechtlicher Unbescholtenheit im Sinne des § 72 a SGB VIII sich der jeweilige Träger durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis überzeugt hat.

**2.** Auch von neben- oder ehrenamtlichen Kräften wird für die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger (oder vergleichbare Kontakte zu diesen) das erweiterte Führungszeugnis eingesehen, wenn Art, Dauer und Intensität des mit der Tätigkeit verbundenen Kontaktes zu Minderjährigen dies erfordern. Ob die Einsichtnahme erforderlich ist,

bestimmt sich nach Nr. 3, 4 und 5 der Vereinbarung. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine einschlägige Eintragung, darf die betreffende Person nicht tätig werden.

**3.** Zu der gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidung darüber, ob für eine Tätigkeit Ehren- oder Nebenamtlicher zuvor ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss, wird das nachfolgende Prüfschema vereinbart. Die einzuschätzende Tätigkeit wird unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und dann nach einem Punkteschema bewertet. Ab einem Punktwert von zehn ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich.

*\*Die Tätigkeiten in betriebslaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII sowie die erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnisse nach §§ 43 und 44 SGB VIII sind aus dem Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung herausgenommen, da für diese eigene gesetzliche Regelungen und die entsprechenden Anforderungen der Betriebslaubnisbehörde bzw. des sachlich zuständigen örtlichen Trägers vorgehen.*

## Prüfschema nach § 72 a SGB VIII

Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.			
<b>Die Tätigkeit // Punktwert</b>	<b>0 Punkte*</b>	<b>1 Punkt</b>	<b>2 Punkte</b>
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	nein	vielleicht	gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	nein	nicht auszuschließen	ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	nie	nicht auszuschließen	immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	ja	nicht immer	nein
findet in der Öffentlichkeit statt	ja	nicht immer	nein
findet mit Gruppen statt	ja	hin und wieder auch mit Einzelnen	nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 Jahre	12 bis 15 Jahre	unter 12 Jahre
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	ja	teils, teils	nein
hat folgende Häufigkeit	ein- bis zweimal	mehrfach (z. B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht

\* Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

**4. Auf der Basis des Prüfschemas** ergibt sich die Pflicht zur Einsichtnahme nach Nr. 2 in der Regel für die nachfolgenden Kerntätigkeiten, soweit sie mit Minderjährigen ausgeübt werden:

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (*Art und Dauer*),
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen (*Intensität*),
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
- Tätigkeiten, die allein, d.h. nicht im Team, durchgeführt werden (*Art und Intensität*).

Alle Ausnahmen von der vorgenannten Regel sowie alle sonstigen ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeiten, die mit Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen verbunden sind, erfordern eine differenzierte Einschätzung nach dem Prüfschema, um festzustellen, ob ein Führungszeugnis erforderlich ist.

## **5. Ausnahmen**

### **Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind**

Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

### **Spontaner ehrenamtlicher Einsatz**

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Bewertungsschemas unter 3. als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen.

Das gilt etwa auch, wenn es darum geht, Hospitationen, etwa im Rahmen der schulischen Ausbildung, ohne Führungszeugnis möglich zu machen.

**6.** Mit allen im eigenen Wirkungsbereich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen wird die Vereinbarung angestrebt,

- den Träger zu unterrichten, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen eines der in § 72 a SGB VIII erfassten Delikte eingeleitet wurde, und
- ihre Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ruhen zu lassen, solange und soweit entsprechende Anschuldigungen nicht zweifelsfrei als gegenstandslos beschieden wurden.

**7.** Von allen Personen, die ihm nach § 72 a SGB VIII bzw. nach dieser Vereinbarung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hatten, sieht der Träger nach Ablauf von fünf Jahren ein aktualisiertes Führungszeugnis ein, wenn die betreffenden Personen weiterhin bei ihm in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

**8.** Beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich Tätige ist dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72 a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden. Eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit wird dabei als weiterhin andauernd betrachtet, auch wenn sie in einer Folge von unverbundenen Einzeltätigkeiten besteht. Sie endet dann, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit für den Träger beenden will.

**9.** Soweit ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger tätig werden sollen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist für hauptamtliche Tätigkeiten die Möglichkeit des Europäischen Führungszeugnisses zu nutzen, das für einige europäische Länder angefordert werden kann. Für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit ist es verhältnismäßig, auf eine erweiterte Selbstverpflichtung im Sinne der Nr. 6 abzustellen, in der auch bestätigt wird, dass bislang keine entsprechenden Ermittlungen oder Bestrafungen nach ausländischem Recht erfolgt sind.

# C

## Antragsformular / Bestätigung für die Meldebehörde

### Anschrift des Trägers

### Bestätigung

#### zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf. Vereinsvormundschaften/-pflegeschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegen.

Ort, Datum    Unterschrift und Stempel des Trägers

# D

## Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2013)

### I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung – JVKostG – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

### II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG\* genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

### III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

### IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

## V. Einzelfälle

<b>Mittellosigkeit</b>	<b>Gebührenbefreiung</b>
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
<b>Besonderer Verwendungszweck</b>	<b>Gebührenbefreiung</b>
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung/des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z. B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Quelle: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)



\* *Freiwilliges soziales Jahr*

*Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes*

*Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)*

*Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes*

*Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)*

*Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch*

*Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)*

*Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes*

## E

### Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ)

LiebeR **Name der vorlagenpflichtigen Person**,

du engagierst dich in der Pfarrgemeinde/dem Jugendverband und gestaltest damit die kirchliche Kinder- und Jugend(verbands)arbeit in besonderer Art und Weise mit. Durch dein Handeln wird vieles ermöglicht und wir sind froh, mit dir eine verantwortungsvolle Person zu haben, die sich vor Ort engagiert und somit Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gibt, sich zu treffen und gemeinsam Spaß zu haben. Dafür möchten wir dir danken!

Seit dem 1. Januar 2012 ist das **Bundeskinderschutzgesetz** in Kraft, das u.a. vorsieht, dass keine wegen Sexualstraftaten vorbestraften Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sein dürfen. Um diese Personen ausschließen zu können, wird von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit die Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis (EFZ) verlangt. Damit soll sichergestellt werden, dass niemand aktiv ist, der wegen Sexualstraftaten bereits verurteilt wurde. Die Vorlage des EFZ ist nur ein Element der Prävention. Zusammen mit den weiteren Bausteinen des Schutzkonzeptes können die präventiven Maßnahmen wirkungsvoll sein.

Die Beantragung ist ganz einfach und für dich als ehrenamtlich MitarbeitendeR in der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit kostenlos.

So ist der Ablauf:

- Anbei findest du ein **Antragsformular für die Meldebehörde**, das dir bestätigt, dass du ehrenamtlich in der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit engagiert bist. Dieses legst du bei der Beantragung bei deinem Einwohnermeldeamt vor. Daraufhin bekommst Du kostenfrei dein EFZ per Post zugeschickt. Das dauert ca. zwei Wochen.
- Ebenfalls findest du anbei das **Formular zum Datenschutz und zur Verfahrensbeschreibung**, welches du mit deinen Angaben und Wünschen bzgl. des Verbleibs des EFZ ausfüllst.
- Sobald du dein EFZ bekommen hast, **sendest Du es zusammen mit dem Formular zum Datenschutz und zur Verfahrensbeschreibung und ggf. einen an dich adressierten und frankierten Briefumschlag an das Bischöfliche Generalvikariat Trier - Kirchliches Notariat - Mustorstraße 2 - 54290 Trier.**
- Das Kirchliche Notariat prüft dein EFZ dann entsprechend der Vorgaben auf Sexualstraftaten (z.B. Missbrauch, Vergewaltigung, Beihilfe zur Prostitution oder Kinderhandel...).
- **Nur wenn ein Eintrag bzgl. einer Sexualstraftat vorliegt, wird die verantwortliche Leitung informiert**, über evt. andere aufgeführte Straftaten nicht.
- Ehrenamtlich Mitarbeitende in Rheinland-Pfalz müssen alle fünf Jahre, im Saarland alle drei Jahre das EFZ erneut zur Einsichtnahme vorlegen.
- Mit dem Kirchlichen Notariat ist vereinbart, dass du dein EFZ bis zum \_\_\_\_\_ zusenden wirst!
- Weitere Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz und dem EFZ findest du auf der Homepage des BDJ Trier <https://bdkj-trier.de/themen-und-aktionen/praevention/>

Freundliche Grüße

*Unterschrift der/des Verantwortlichen des Jugendverbandes/der Pfarrei*

# F

## **Merkblatt zum Datenschutz und zur Verfahrensbeschreibung**

Nach der Zusendung des EFZ an die Privatadresse, sendet die vorlagepflichtige Person das EFZ zusammen mit dem „Formular zum Datenschutz und zur Verfahrensbeschreibung“ an das Kirchliche Notariat.

Mit seiner Unterschrift erklärt man sich damit einverstanden, dass das Kirchliche Notariat das EFZ einsieht und die für den ehrenamtlichen Einsatz relevanten Daten speichert. Auch teilt man mit, wie im Anschluss an die Einsichtnahme mit dem EFZ weiter verfahren wird.

# G

## Formular zum Datenschutz und zur Verfahrensbeschreibung

### Name der vorlagenpflichtigen Person

An das

Bischöfliche Generalvikariat Trier  
-Kirchliches Notariat-  
Mustorstraße 2

54290 Trier

### Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch das Kirchliche Notariat des Bistums Trier

Mit diesem Schreiben übersende ich mein erweitertes Führungszeugnis.

Ich erkläre mich einverstanden, dass das Kirchliche Notariat des Bistums Trier mein erweitertes Führungszeugnis einsieht und es im Anschluss an die Einsichtnahme - sofern keine einschlägigen Eintragungen bestehen

- sofort vernichtet.
- mit dem von mir beigelegten, frankierten und an mich selbst adressierten Briefumschlag zurücksendet. *(zutreffendes bitte ankreuzen)*

Ferner stimme ich zu, dass im Falle einschlägiger Eintragungen (im Sinne des § 72 a SGB VIII) diese an die entsprechenden Verantwortlichen für meine Tätigkeit in der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit weitergeben werden dürfen.

Ort/Datum/Unterschrift

## Quellenhinweise

### Seite 4:

[Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz](#)

### Seiten 5-7:

Enders, Ursula; Kossatz, Yücel & Kelkel, Martin (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln (vgl. [https://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter\\_Grenzuebergreifftaten.pdf](https://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_Grenzuebergreifftaten.pdf))

Schutz vor sexueller Gewalt, Hrsg. BDKJ Freiburg/ KJA Freiburg, 6. überarb. Fassung, Freiburg 2017 (vgl. <https://www.kja-freiburg.de/html/media/dl.html?i=469486>)

### Seiten 12-13:

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_72a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html)

### Seiten 13-14:

[Deutscher Bundestag – 17.Wahlperiode – Drucksache 17/6256, S. 26](#)

### Seite 19:

[https://www.bistum-trier.de/no\\_cache/bistum-bischof/bistumsverwaltung/amsblatt/details/amsblatt/traegervereinbarung-nach-72a-sgb-viii-zum-taetigkeitsausschluss-einschlaegig-vorbestrafter-personen-a/](https://www.bistum-trier.de/no_cache/bistum-bischof/bistumsverwaltung/amsblatt/details/amsblatt/traegervereinbarung-nach-72a-sgb-viii-zum-taetigkeitsausschluss-einschlaegig-vorbestrafter-personen-a/)



### **Impressum (1. Auflage 24. April 2014)**

Axel Hemgesberg  
*Bildungsreferent Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg  
(DPSG)*

Katrin Jäckels  
*Bildungsreferentin Katholische Landjugendbewegung  
(KLJB)*

Frank Kettern  
*Leiter Arbeitsbereich ZB 1.6.2 Jugendeinrichtungen*

Anja Peters  
*BDKJ Diözesanvorsitzende*

Rafael Stoll  
*Bildungsreferent BDJ*

Margret Sundermann  
*Pädagogische Referentin Fachstelle- Plus+ für Kinder- und  
Jugendpastoral Koblenz*

### **Impressum (2. Auflage 1. Juli 2020)**

Herbert Dewald  
*Bildungsreferent BDJ*

Axel Hemgesberg  
*Bildungsreferent Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg  
(DPSG)*

Katrin Molnar  
*Bildungsreferentin Katholische Landjugendbewegung  
(KLJB)*

Ulrike Laux  
*Referentin für Prävention und sexuelle Bildung  
Abteilung ZB 1.6 Jugend*



Herausgeber:

**Bischöfliches Generalvikariat**  
Abteilung ZB 1.6 Jugend  
Weberbach 70  
54290 Trier